

Zeitschrift zum Stiftungswesen

ZSt 3/2003

Jahrgang 1 S. 65-96

Herausgeber

Prof. Dr. Olaf Werner
(Geschäftsführend)

Dr. Bernd Andrick
Prof. Dr. Manfred Erhardt
Prof. Dr. Michael Kilian
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder
Dr. Peter Lex
Prof. Dr. Gerhard Lingelbach
Dr. Christoph Mecking
Prof. Dr. Ingo Saenger

Beirat:

Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer
Lothar Böhler
Prof. Dr. Michael Kloepfer
Dr. Dominik von König
Dr. Reinhard Nissel, MR
Dr. Hein Ulrich Röder
Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Schäfers,
Prof. Dr. Monika Schlachter
Dr. Andreas Schlüter
Prof. Dr. Martin Schulte
Rupert Graf Strachwitz
Nikolaus Turner
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Matthias Wilkes
Klaus-Dieter Wülfrath

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler
Stiftungsautonomie und Stiftereinfluss in Stiftungen
der öffentlichen Hand (Teil 1) S. 67

Peter Peiker
Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes
am Beispiel Hessen S. 79

Dr. Reinhard Nissel
Europarechtliche Regelungen für einen Europäischen Verein
sowie eine Europäische Stiftung S. 89

Rechtsprechung

Urteil OLG Koblenz
vom 17.12.2001, Az 12 U 1334/01 S. 93

Stiftungsporträt

Dr. Dirk Kilian
Vorstellung der Ernst-Abbe-Stiftung zu Jena S. 94

Aktuelles

Dr. Christoph Mecking
Steueramnestie durch Stiftungsdotation S. 95

Bericht über die 59. Jahrestagung des Bundesverbandes Deutscher
Stiftungen in Berlin S. 96

Liebe Leser und Freunde des Stiftungswesens,



die Bedeutung von Stiftungen wuchs in den vergangenen Jahren nicht nur im privat-gesellschaftlichen Bereich: auch der Staat, Bund wie Länder, entdeckte zunehmend die Rechtsform der Stiftung als geeignete Organisationsform für die unterschiedlichsten staatlichen Aufgaben. Stiftungen wurden vom Bund und von den Ländern sowohl im sozialen wie im kulturellen Sektor in immer größerer Zahl errichtet. Neben diesen „klassischen“ Aufgabenfeldern von staatlichen Stiftungen kamen weitere Aufgaben hinzu, so die Politik- und Verbraucherberatung, die Wissenschaftspflege und die Forschungsförderung, aber auch Aufarbeitung der deutschen Vergangenheit, der Geschichte der Bundesrepublik und andere Felder mehr. So hat z.B. der Bund in den vergangenen Jahren neue, zum Teil sehr große Stiftungen wie die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, die Deutsche Stiftung Friedensforschung und die Kulturstiftung des Bundes errichtet. Aber auch die Länder bedienen sich für immer neue Wirkungsfelder der Stiftung, Beispiele sind die Universitätsstiftungen in Niedersachsen oder die Landesstiftung Baden-Württemberg in der Form einer gemeinnützigen GmbH. Nach der deutschen Einheit gründeten die neuen Länder zahlreiche Stiftungen, um ihr kulturelles Erbe – meist mit massiver Bundeshilfe – zu sammeln, zu retten, zu bewahren und zu restaurieren. Bund, Länder und Gemeinden haben die Bürgerstiftung als Instrument der Zivilgesellschaft entdeckt und versuchen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Stiftungen, z.B. im Steuerrecht oder im Haushaltsrecht, anzupassen bzw. zu verbessern.

Dabei ist die staatliche Stiftung nicht auf die Stiftung des öffentlichen Rechts beschränkt, zunehmend erfreut sich auch bei der öffentlichen Hand die Stiftung des bürgerlichen Rechts wachsender Beliebtheit (Beispiel: Deutsche Bundesstiftung Umwelt). Gelten für sie wesentlich andere Schutzmöglichkeiten gegenüber staatlichen Zugriffen, als es für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen der Fall ist? Hinzu kommen hybrid anmutende Stiftungsbezeichnungen wie die am Beispiel Baden-Württembergs erwähnte „gemeinnützige Stiftungs-GmbH“. Staatliche Stiftungen sind überwiegend Einkommens- und nicht Vermögensstiftungen, hängen also zum großen Teil von den Zuwendungen öffentlicher Haushalte ab. Kann man dann überhaupt noch von einer „Stiftung“ sprechen, und liegt hier nicht eher eine Anstalt vor? Wie steht es mit der Autonomie staatlicher Stiftungen nach innen wie nach außen? Wann hat sich eine staatliche Stiftung von ihrem staatlichen Gründer soweit emanzipiert, dass man von einer „echt aus der Hand gegebenen Stiftung“ (Werner Weber) sprechen kann? Eine Fülle von Rechtsfragen stellt sich somit nicht nur bei den Stiftungen des privat-gesellschaftlichen Bereichs, sondern auch bei den staatlich-öffentlichen Stiftungen. In Zeiten, in denen das gesamte staatliche Organisationsrecht, das ohnehin zahlreiche Unwägbarkeiten und „weiße Flecken“ aufweist, in Bewegung gekommen ist, in denen Schlagworte wie „schlanker Staat“, „public-private-partnership“, Privatisierung und Deregulierung, „Zivilgesellschaft“ die Runde machen, bleibt auch die staatliche Stiftung von diesen Entwicklungen nicht verschont. Viele der hierbei auftretenden Rechtsfragen bedürfen der öffentlichen Diskussion, der wissenschaftlichen Sichtung, Aufarbeitung, Klärung und Beratung. Dies mit zu leisten, soll eine der Aufgaben der neu gegründeten Zeitschrift zum Stiftungswesen **ZSt** sein.

Prof. Dr. Michael Kilian, Herausgeber

IMPRESSUM

Schriftleitung: Dr. Ulrike Kilian

Redaktionsanschrift:

Prof. Dr. Olaf Werner, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena,

Verlag und Anzeigenverwaltung:

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin
Dorit Weiske, Tel.: 0 30/84 17 70-15, Fax: 0 30/84 17 70-21,
E-Mail: weiske@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de

Vertrieb:

SOLON Buch Service GmbH
Rheingoldstr. 21, 10318 Berlin
Tel.: 0 30/50 37 88 07, Fax: 0 30/50 37 88 08
E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de

Druck:

NOMOS Druckhaus Sinzheim
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Erscheinungsweise: 10 x jährlich (davon 2 Doppelhefte)

Bezugspreis:

Jahresabonnement 138,- €, Einzelheft 15,- €, Doppelheft 22,- €, jeweils inkl. MWSt. zzgl. Versandkosten

Vorzugspreis:

Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gegen Nachweis 118,- €
Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

Urheberrecht:

Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

ISSN: 1611-6925